

SGB RE - Renten und Entschädigungen

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 0. Loseblatt. Rund 2710 S. In 1 Ordner
ISBN 978 3 7747 3108 0

[Recht > Sozialrecht > SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Verzeichnisse**Stichwörter** ab S. 101**Gesetze ab A****AAÜG** ab S. 10001

Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

AAÜG-ÄndG ab S. 11101

AAÜG-Änderungsgesetz

ALG ab S. 12501

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

AltersTZG ab S. 12601

Altersteilzeitgesetz

AltZertG ab S. 12701

Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

AntiDHG ab S. 12801

Anti-D-Hilfegesetz

ASG ab S. 12901

Arbeitssicherstellungsgesetz

Gesetze ab B**BerRehaG** ab S. 13001

Berufliches Rehabilitierungsgesetz

BGG ab S. 13901

Behindertengleichstellungsgesetz

BPolG ab S. 14001

Bundespolizeigesetz

BVAG ab S. 15701

Bundesversicherungsamtsgesetz

BVFG ab S. 16001

Bundesvertriebenengesetz

BVG ab S. 16301

Bundesversorgungsgesetz

BWKAusI ab S. 16601

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsofopferversorgung für Berechtigte im Ausland

DOHG ab S. 16901

Dopingopfer-Hilfegesetz

Gesetze ab E**EFZG** ab S. 17001

Entgeltfortzahlungsgesetz

EhfG ab S. 17201

Entwicklungshelfer-Gesetz

FANG ab S. 17801

Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz

FELEG Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	ab S. 18101
FÖJG Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres	ab S. 18301
FRG Fremdrentengesetz	ab S. 18401
FSJG Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	ab S. 18601
GhettoG Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto	ab S. 19001
HHG Häftlingshilfegesetz	ab S. 19701
HKStG Gesetz über die Heimkehrerstiftung	ab S. 20001
IfSG Infektionsschutzgesetz	ab S. 20501
KOVRentKapG Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV	ab S. 21301
KOVfG Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung	ab S. 21501
KOVwG Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung	ab S. 21701
KSVG Künstlersozialversicherungsgesetz	ab S. 22001
LAG Lastenausgleichsgesetz	ab S. 23001
LFZG Lohnfortzahlungsgesetz	ab S. 23301
NSVerbG Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen	ab S. 24001
OEG Opferentschädigungsgesetz	ab S. 24501
PostSVOrgG Postsozialversicherungsorganisationsgesetz	ab S. 24901
Gesetze ab R	
RÜG Renten-Überleitungsgesetz	ab S. 25001
RVO Reichsversicherungsordnung	ab S. 28001

RVOrgBefrG	ab S. 28101
Gesetz zur Abgaben- und Gerichtskostenbefreiung im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung	
RVOrgÜG	ab S. 28201
Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung	
Gesetze ab S	
SGB I	ab S. 28301
Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -	
SGB III	ab S. 29301
Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -	
SGB IV	ab S. 29401
Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -	
SGB V	ab S. 29501
Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung -	
Gesetze ab SGB VI	
SGB VI	ab S. 29901
Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -	
SGB VII	ab S. 30301
Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -	
SGB IX	ab S. 30501
Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -	
Gesetze ab SGB X	
SGB X	ab S. 30901
Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -	
SGB XII	ab S. 31201
Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -	
SGG	ab S. 32001
Sozialgerichtsgesetz	
SVG	ab S. 33001
Soldatenversorgungsgesetz	
VAÜG	ab S. 34801
Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz	
VerschÄndG	ab S. 35001
Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts	
VerschG	ab S. 35101
Verschollenheitsgesetz	
VersorgAusglHärteG	ab S. 35401
Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich	
VRG	ab S. 35701
Vorruhestandsgesetz	

Verordnungen ab A

AAÜGErstV AAÜG-Erstattungsverordnung	ab S. 40001
AdLDAV Alterssicherung der Landwirte/Datenabgleichsverordnung	ab S. 40701
AELV Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2005	ab S. 40901
AKGR AKG-Härterichtlinien	ab S. 41101
ALG§21VvV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 21 Abs. 6 ALG	ab S. 41301
AltersTZG§15V Mindestnettoetrags-Verordnung	ab S. 41501
AnrV Achtunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem BVG	ab S. 41901
AnrV (E) Neunzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem BVG in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	ab S. 42001
AnVBerufsBest Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung	ab S. 42201
ArEV Arbeitsentgeltverordnung	ab S. 42501
AufwErstV Aufwendungserstattungs-Verordnung	ab S. 42801
AusEinstrIRL Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung und Einstrahlung	ab S. 43101
AusgIV Ausgleichsrentenverordnung	ab S. 43401
AusVersV Auslandsversorgungsverordnung	ab S. 44301
AusZustV Auslandszuständigkeitsverordnung	ab S. 44401
BarwertV Barwert-Verordnung	ab S. 45301
BeitrVerErstGs Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	ab S. 46801
BeitrVV VV Beiträge	ab S. 47001

BeitrZV Beitragszahlungsverordnung	ab S. 47301
BKV Berufskrankheiten-Verordnung	ab S. 49701
BSchABek Bek. der Vergleichseinkommen für die Feststellung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche nach dem BVG für die Zeit vom 1.7.2005 an	ab S. 50001
BSchAV Berufsschadensausgleichsverordnung	ab S. 50101
BÜGs Grundsätze betr. Aufzeichnungs- und Nachweispflichten der Arbeitgeber sowie deren Mitwirkungspflichten bei der Beitragsüberwachung	ab S. 51201
BUV Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung	ab S. 51701
BÜV Beitragsüberwachungsverordnung	ab S. 51801
BÜV-KSVG KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung	ab S. 51811
BVG§15Bek Bekanntmachung der vom 1. 7. 2003 nach § 15 BVG in Verb. mit § 1 BVG§15DV zu zahlenden Pauschbeträge	ab S. 52001

BVG§15Bek (E) Pauschbeträge für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche in den neuen Ländern	ab S. 52011
BVG§15DV Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG	ab S. 52101
BVG§31DV Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 BVG	ab S. 52701
BVGvWV Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BVG	ab S. 52901
BVL Beitragsverordnung Landwirtschaft 2005	ab S. 53001
BWKAusIVwV Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BWKAusI	ab S. 53201
DEÜV Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung	ab S. 53301
DEÜVGs Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Daten- übermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV	ab S. 53401
ErstVerzVW VW Erstattungsverzicht	ab S. 54001
ErstVfVb Vereinbarung über die Durchführung des Erstattungsverfahrens nach den §§ 103, 106 ff. SGB X beim Zusammentreffen von Krankengeld und Rente	ab S. 54101
EzAuftrVW VW Einzelauftrag	ab S. 54601

Verordnungen ab F

FahrkostenVV VV Fahrkosten	ab S. 55001
FSV Flächenstilllegungsverordnung	ab S. 55901
GenAuftrVG VV Generalauftrag Verletztengeld	ab S. 57401
GeringfügRL Geringfügigkeits-Richtlinien	ab S. 57701
HHG§3V Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 HHG	ab S. 59501
HHStRL Richtlinien für die Leistungen der Stiftung nach dem HHG	ab S. 59701
HKStRL Richtlinien der Heimkehrerstiftung zur Durchführung des HKStG	ab S. 60701
KFürsV Verordnung zur Kriegsopferfürsorge	ab S. 62001
KfzHV Kraftfahrzeughilfe-Verordnung	ab S. 62801
KommHEmpf Empfehlungen für die Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und Verwendung von anderen Kommunikationshilfen	ab S. 62901
KOVerstV Erstattungsverordnung-KOV	ab S. 64301
KSAbgV Künstlersozialabgabe-Verordnung 2004	ab S. 65201
KSKBeiratV Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse	ab S. 65301
KSVEntgV Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung	ab S. 65401
KurRLKOV Richtlinien über die Gewährung und Durchführung von stationären Behandlungen in einer Kureinrichtung (Badekuren) und [jetzt] stationäre Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen nach dem BVG	ab S. 65701
OrthV Orthopädieverordnung	ab S. 73001
OrthVersorgUVV Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter	ab S. 73301
OstRL ROst	ab S. 73601
PflegeunfälleVV VV Pflegeunfälle	ab S. 73801

PostRDV Postrentendienstverordnung	ab S. 74001
PUKV Postunfallkassenverordnung	ab S. 74501
RAV Rentenanpassungsverordnung 2003	ab S. 75001
RehaErstV Reha-Pauschalerstattungsverordnung	ab S. 76501
RehaSpRvb Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining	ab S. 76801
RentJahrBeschAVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Einfordern von Rentenjahresbescheinigungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und in der gesetzlichen Unfallversicherung	ab S. 77501
RSwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung	ab S. 79501
RV-ABV Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichs- betrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung	ab S. 79901
RV-BEVO RV-Beitragsentrichtungsverordnung	ab S. 80001
RV-BZV RV-Beitragszahlungsverordnung	ab S. 80101
RVBedWohnV Bedienstetenwohnungsverordnung der RV-Träger	ab S. 81001
RVPauschBeitrV RV-Pauschalbeitragsverordnung	ab S. 81201
RVPauschBeitrVWZD RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung	ab S. 81211
RVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost	ab S. 81501
RWBestV Rentenwertbestimmungsverordnung 2005	ab S. 81601

Verordnungen ab S

SachBezV Sachbezugsverordnung	ab S. 81901
SchwBAV Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung	ab S. 82301
SchwBAwV Schwerbehindertenausweisverordnung	ab S. 82501
SchwBVVO Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen	ab S. 82701
SGB VI§292Abs.4V Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	ab S. 83201
SGBBegIV Verordnung über die zu Beglaubigungen befugten Behörden nach dem SGB	ab S. 83301
SozBeiratGO Geschäftsordnung des Sozialbeirats für alle Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung	ab S. 83801
SRVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung	ab S. 84001
SuchtVb Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen	ab S. 84401
SVAwV Sozialversicherungsausweis-Verordnung	ab S. 84601
SVBezGrV Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2005	ab S. 84801
SVersLV Sonderversorgungsleistungsverordnung	ab S. 86001
SVHV Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung	ab S. 87201
SVRV Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung	ab S. 88201
SVVO Wahlordnung für die Sozialversicherung	ab S. 88501

Inhalt	S. 20 – 100
UVAV Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung	ab S. 91001
UVKapWertV Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung	ab S. 91301
VersorgLastErstV Versorgungslast-Erstattungsverordnung	ab S. 92101
VKV Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung	ab S. 92301
VÜbV Versehrtenleibesübungen-Verordnung	ab S. 93101
WVO Werkstättenverordnung	ab S. 94001
ZuswBG/BergAufsVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaft und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden	ab S. 96001
ZuswTAufsB/BetrVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der technischen Aufsichtsbeamten der Träger der Unfallversicherung mit den Betriebsvertretungen	ab S. 96101
ZuswUV/GewAVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden	ab S. 96201

AAÜG-Erstattungsverordnung

▷ AAÜG-ErstV

Abänderung des Rentensplittings

unter Ehegatten ▷ SGB VI § 120 c

Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich

▷ VersorgAusglHärteG § 10 a

Abbuchungsverfahren ▷ RV-BZV § 3

Abfindung ▷ SGB VII § 75 bis 80

Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 40 v.H.

▷ SGB VII § 78

Abfindung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 v.H.

▷ SGB VII § 76

Abfindung bei Wiederheirat

▷ SGB VII § 80

Abfindung bis zum 9.5.1945 ▷ BVG § 80**Abfindung mit einer Gesamtvergütung**

▷ SGB VII § 75

Abfindung nach § 76 Abs. 1 SGB VII

▷ UVKapWertV § 1

Abführung der Beiträge

▷ GeringfügRL Tit. C.3

Abführung der Lohnsteuer

◆ Pauschsteuer ▷ GeringfügRL Tit. H.4

Abgabe

◆ Tätigkeiten mit Krankheitsregern
▷ IfSG § 52

Abgabe an Unternehmen im Beitrittsgebiet

▷ FELEG § 18 b

Abgabe der Sache zur Entscheidung an das gemeinsam nächsthöhere Gericht

◆ Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften
▷ SGG § 181

Abgabe des Unternehmens

◆ Anspruchsvoraussetzungen
▷ ALG § 21

Abgabe von Flächen

◆ Landwirtschaftliche Unternehmer
▷ FELEG § 3

Abgabenbefreiung

◆ Unfallversicherung ▷ PostSVOrgG § 6

Abgabeverfahren

◆ Künstlersozialabgabe
▷ KSVG § 27 bis 32

Abgeschlossene Leistungen zur Rehabilitation

◆ Statistiken über Leistungen zur Rehabilitation ▷ RSVwV § 4

Abgesondertes Vermögen ▷ KSVG § 42**Abgrenzung nach Haushaltsjahren**

◆ Aufstellung des Haushaltsplans
▷ SVHV § 2

Abhilfe

◆ Beschwerde ▷ SGG § 174
◆ Vorverfahren ▷ SGG § 85

Abkommensbereich

◆ Persönlicher Geltungsbereich
▷ AusEinstrIRL Tit. 2.2.2.2

Abkürzung richterlicher Fristen

▷ SGG § 65

Ablehnung des Amtes des ehrenamtlichen Richters

◆ Sozialgerichte ▷ SGG § 18

Ablehnung von Gerichtspersonen

▷ SGG § 60

◆ Revision ▷ SGG § 171

Abmeldung ▷ DEÜV § 8

◆ Meldedatensatz und Datenbausteine
▷ DEÜVGs Tit. 3.2.1

Abrechnung ▷ AufwErstV § 2

▷ KOV-ErstV § 7

◆ Vergütung ▷ PostRDV § 35

◆ Vorschüsse zur Auszahlung von Geldleistungen und Abrechnung
▷ PostRDV § 31

Abrechnung ärztlicher Leistungen

◆ Übermittlung von Leistungsdaten
▷ SGB V § 295

Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen

◆ Beiträge ▷ SGB VI § 176

Abrechnung bei Pflegepersonen

◆ Beiträge ▷ SGB VI § 176 a

Abrechnung der Aufwendungen

▷ SGB VI § 227

Abrechnung der

Erstattungsansprüche der Krankenkasse ▷ ErstVfVb Tit. A

Abrechnung der sonstigen

Leistungserbringer ▷ SGB V § 302

Abrechnung durch die Einzugsstelle

▷ BeitrZV § 6

Abrechnungsprüfung

◆ Beziehungen zu Ärzten, Zahnärzten und Psychotherapeuten ▷ SGB V § 106

Abrechnungsverfahren

▷ RehaSpGvB § 17

Abrundung des Bruttoeinkommens

▷ AnrV § 3 ▷ AnrV (E) § 3

Abrundungsvorschrift ▷ BSchAV § 13

◆ Einsatz von Einkommen; Einsatz und Verwertung von Vermögen
▷ KFÜrsV § 52

Abschlag vom Rentenwert

- ◆ Berechnung der Renten ▷ ALG § 93 a

Abschläge

- ◆ Übergangsregelung ▷ BVG § 86

Abschläge auf Grund eines Versorgungsausgleichs ▷ ALG § 24**Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten** ▷ SGB VI § 76 c**Abschläge bei Versorgungsausgleich** ▷ SGB VI § 264 ▷ SGB VI § 76

- ◆ Knappschaftliche Besonderheiten ▷ SGB VI § 86

Abschläge bei Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet ▷ SGB VI § 264 a**Abschlagszahlungen** ▷ KOVErstV § 9**Abschluss**

- ◆ Durchführung ▷ ALG § 44

Abschluss des Verfahrens

▷ SGB VI § 117

- ◆ Durchführung ▷ ALG § 44

Abschluss von schriftlichen Verträgen

- ◆ Fachliche Anforderungen an die Werkstatt für behinderte Menschen ▷ WVO § 13

Abschluss von Vereinbarungen

- ◆ Einrichtungen ▷ BSHG § 93 b

Abschluss von Versorgungsverträgen mit Krankenhäusern ▷ SGB V § 109**Abschrift**

- ◆ Verfahren im ersten Rechtszug ▷ SGG § 93

Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit ▷ SGB VI § 103**Abstellmöglichkeiten für Motorfahrzeuge**

- ◆ Ersatzleistungen ▷ OrthV § 31

Abstellmöglichkeiten für Rollstühle

- ◆ Ersatzleistungen ▷ OrthV § 33

Abstimmung ▷ SGG § 61**Abtretung**

- ◆ Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen ▷ LFZG § 12

Abwasser

- ◆ Wasser ▷ IfSG § 41

Abweichende Frist für Klage

- ◆ Verfahren im ersten Rechtszug ▷ SGG § 88

Abweichende Regelungen für Werkstätten im Beitrittsgebiet

▷ WVO § 20

Abweichender Ableitungssatz

▷ AuslVersV § 2

Abwicklung der Geschäfte

- ◆ Betriebskrankenkassen ▷ SGB V § 155
- ◆ Ersatzkassen ▷ SGB V § 171
- ◆ Innungskrankenkassen ▷ SGB V § 164

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

▷ SRVwV § 5 ▷ SVRV § 2

Achtunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem BVG ▷ AnrV**Akteneinsicht durch Beteiligte**

▷ SGB X § 25

- ◆ Verfahren im ersten Rechtszug ▷ SGG § 120

- ◆ Vorverfahren ▷ SGG § 84 a

Aktivierung

- ◆ Buchführung ▷ SVRV § 11

Aktueller Rentenwert ▷ SGB VI § 68**Aktueller Rentenwert (Ost)**

▷ SGB VI § 255 a ▷ SGB VII § 216

Aktueller Rentenwert für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2002 ▷ SGB VI § 255 d**Aktueller Rentenwert im Jahr 2000**

▷ SGB VI § 255 c

Allgemeine Einkommensgrenze

- ◆ Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen ▷ BSHG § 79

Allgemeine Maßnahmen der zuständigen Behörde

- ◆ Verhütung übertragbarer Krankheiten ▷ IfSG § 16

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

▷ BVFG § 104

Allgemeine Wahlrechte

- ◆ Wahlrechte der Mitglieder ▷ SGB V § 173

Allgemeiner Beitragssatz

▷ SGB V § 241

Allgemeiner Grundsatz

▷ ZuswBG/BergAufsVwV § 2

▷ ZuswTAufsB/BetrVwV § 2

▷ ZuswUV/GewAVwV § 2

Allgemeiner Rentenwert (Ost)

- ◆ Rentenhöhe ▷ ALG § 102

Allgemeiner Rentenwert für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2002

- ◆ Rentenhöhe ▷ ALG § 102 a

Altenhilfe ▷ BVG § 26 e

- ◆ Hilfe in besonderen Lebenslagen ▷ BSHG § 75

Altersabhängige Rechte und Pflichten

▷ SGB I § 33 a

Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss

- ◆ Übergangsweise mögliche Leistungen ▷ SGB III § 421 f

Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG)

vom 19. 10. 1994 (BGBl I S. 2978), zuletzt geändert durch G vom 21. 6. 2005 (BGBl I S. 1818)

Überschrift neugefasst durch G vom 21. 6. 2005 (BGBl I S. 1818) (**1. 7. 2005**).

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 und Abschnitt 2

§ 1 bis 50 (hier nicht abgebildet)

Abschnitt 3 Schadensausgleich

§ 51 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände

§ 52 Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs

§ 53 Ausgleich im Todesfall

§ 54 Verjährung des Ausgleichsanspruchs

§ 55 Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche

§ 56 Rechtsweg

Abschnitt 4 und Abschnitt 5

§ 57 bis 70 (hier nicht abgebildet)

Abschnitt 1 und Abschnitt 2

§§ 1 bis 50 (hier nicht abgebildet)

Abschnitt 3

Schadensausgleich

§ 51 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet jemand

1. infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 20 Abs. 1 oder
 2. durch eine Maßnahme auf Grund des § 62 Abs. 1
- einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand

1. infolge einer rechtswidrigen Maßnahme oder
2. als unbeteiligter Dritter

bei der Erfüllung von Aufgaben der Bundespolizei einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich des Schadens wird auch Personen gewährt,

1. die mit Zustimmung der zuständigen Behörde freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben der Bundespolizei mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben,
2. die nach § 63 Abs. 2 zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind und dadurch einen Schaden erlitten haben.

(4) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

Zu § 51: Geändert durch G vom 21. 6. 2005 (BGBl I S. 1818) (**1. 7. 2005**).

§ 52 Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs

(1) ¹ Der Ausgleich nach § 51 wird grds. nur für Vermögensschaden gewährt. ² Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der behördlichen Maßnahme stehen, ist ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, durch eine billige Entschädigung auszugleichen.

(3) ¹ Der Ausgleich wird in Geld gewährt. ² Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. ³ § 760 BGB ist anzuwenden. ⁴ Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁵ Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) ¹ Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Behörde geschützt worden ist. ² Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Behörde verursacht worden ist.

Zu § 52: Geändert durch G vom 19. 7. 2002 (BGBl I S. 2674).

§ 53 Ausgleich im Todesfall

- (1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 52 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.
- (2) ¹ Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 52 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. ² § 52 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. ³ Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 54 Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 53 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 55 Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche

- (1) ¹ Ausgleichspflichtig ist die Bundesrepublik Deutschland. ² Dies gilt auch für Amtshandlungen eines Beamten der Polizei des Landes gemäß § 64 Abs. 1.
- (2) ¹ Die Bundesrepublik Deutschland kann von den nach den §§ 17 und 18 verantwortlichen Personen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie auf Grund des § 51 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat. ² Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Wurde ein Ausgleich auf Grund einer Amtshandlung eines Beamten der Polizei des Landes gemäß § 64 Abs. 1 nur wegen der Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme gewährt, so kann die Bundesrepublik Deutschland von dem Land, in dessen Dienst der Beamte steht, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

§ 56 Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 55 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Abschnitt 4 und Abschnitt 5

§§ 57 bis 70 (hier nicht abgebildet)

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung [SGB VI] –

i. d. F. vom 19. 2. 2002 (BGBl I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch G vom 22. 4. 2005 (BGBl I S. 1106)

Inhaltsübersicht:

Erstes Kapitel Versicherter Personenkreis

Erster Abschnitt Versicherung kraft Gesetzes

- § 1 Beschäftigte
- § 2 Selbständig Tätige
- § 3 Sonstige Versicherte
- § 4 Versicherungspflicht auf Antrag
- § 5 Versicherungsfreiheit
- § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

Zweiter Abschnitt Freiwillige Versicherung

- § 7 Freiwillige Versicherung

Dritter Abschnitt Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

- § 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

Zweites Kapitel Leistungen

Erster Abschnitt Leistungen zur Teilhabe

Erster Unterabschnitt Voraussetzungen für die Leistungen

- § 9 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe
- § 10 Persönliche Voraussetzungen
- § 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- § 12 Ausschluss von Leistungen

Zweiter Unterabschnitt Umfang der Leistungen

Erster Titel Allgemeines

- § 13 Leistungsumfang
- § 14 (weggefallen)

Zweiter Titel Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben

- § 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 16 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- § 17 bis 19 (weggefallen)

Dritter Titel Übergangsgeld

- § 20 Anspruch
- § 21 Höhe und Berechnung
- § 22 bis 27 (weggefallen)

Vierter Titel Ergänzende Leistungen

- § 28 Ergänzende Leistungen
- § 29 und 30 (weggefallen)

Fünfter Titel Sonstige Leistungen

- § 31 Sonstige Leistungen

Sechster Titel Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen

- § 32 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen

Zweiter Abschnitt Renten

Erster Unterabschnitt Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

- § 33 Rentenarten
- § 34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze

Zweiter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

Erster Titel Renten wegen Alters

- § 35 Regelaltersrente
- § 36 Altersrente für langjährig Versicherte
- § 37 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Neununddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem BVG [AnrV]

vom 23. 6. 2005 (BGBl I S. 1728)

§ 1 [Geltungsbereich]

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. 7. 2005 an bestehen.

§ 2 [Anzurechnendes Einkommen]

¹ Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 BVG) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. ² In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 BVG besteht. ³ Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3 [Abrundung des Bruttoeinkommens, Zusammentreffen mit Einkünften]

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 [Satz 2] Buchst. a BVG zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 BVG die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4 [Feststellung des Ehegattenzuschlags/von Kinderzuschlägen]

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 BVG.

§ 5 [Ermittlung der Werte für jede weitere Stufenzahl]

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 8,790 EUR und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 5,595 EUR je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,105 EUR hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 6 [Inkrafttreten/Außerkräfttreten]

¹ Diese Verordnung tritt am 1. 7. 2005 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die 38. Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem BVG vom 24. 6. 2003 (BGBl I S. 986), geändert durch die Verordnung vom 25. 6. 2004 (BGBl I S. 1404), außer Kraft.